

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über bestimmte Sofortmaßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Fischwirtschaft

»EG-Dok. R/2520/77 (AGRI 680) (RELEX 91)«

DER RAT DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die jüngste Entwicklung des Seerechts und die daraus resultierende Einführung der 200-Seemeilen-Wirtschaftszonen haben zur Veränderung der Bedingungen beigetragen, unter denen die Fischwirtschaft arbeitet.

Die unterschiedliche Natur der sozio-strukturellen Probleme verlangt differenzierte Lösungen, um zur Erhaltung optimaler Produktionskapazitäten in jeder betroffenen Region und zur Ausdehnung des Marktes beizutragen. Die beste Wirkung läßt sich erzielen, wenn die Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinschaftlicher Konzepte und Kriterien spezifische sozio-strukturelle Anpassungsmaßnahmen mit Hilfe eigener Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchführen, indem sie finanzielle Beihilfen einführen und Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs treffen.

Die Betriebsbedingungen der Fischereiflotten sind in den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten wegen des prekären biologischen Zustands der Fischbestände in diesen Gewässern wenig günstig.

Im Interesse der Fischer wie auch der Verbraucher ist es daher in diesem Fall wichtig, daß die Gemeinschaft bis zur Erholung der bedrohten Bestände die für eine spätere optimale Ausbeutung der wiederaufgestockten Bestände notwendigen Produktionskapazitäten der Mitgliedstaaten erhält. Außerdem ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der Fanggebiete der Mitgliedstaaten die Erforschung neuer Fischfangmöglichkeiten durch Gewährung einer Prämie für die Neuausrichtung der überschüssigen Produktionskapazitäten zu fördern.

Die Erhaltung der mittelfristig benötigten Produktionskapazitäten kann durch Maßnahmen gefördert werden, die eine vorübergehende Einschränkung der Fangtätigkeit solcher Fahrzeuge ermöglichen, deren Rentabilität wegen der Fangbeschränkungen nicht gesichert ist. Fischern, die sich zur Stillegung ihrer Fahrzeuge verpflichten, sowie anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Pläne zur Einschränkung der Fangtätigkeit der ihren Mitgliedern gehörenden Fahrzeuge aufstellen, sind Beihilfen in Form pauschaler Stillegungsprämien zu gewähren.

Die Erhaltung von Produktionskapazitäten schließt nicht aus, daß die Fangflottenkapazität endgültig verringert werden muß, soweit die Fahrzeuge wegen ihrer technischen Merkmale nur schwer den voraussichtlichen mittelfristigen Fangmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Fanggebiete der Mitgliedstaaten angepaßt werden können. Diese Verringerung der Kapazitäten kann durch eine Außerdienststellungsentschädigung gefördert werden, deren Höhe sich nach der Bestimmung der Fahrzeuge richtet. Die Gewährung dieser Entschädigung ist von der vorherigen Löschung der betreffenden Fahrzeuge im Register der Fischereifahrzeuge abhängig zu machen, damit diese endgültig von der Fischerei in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

Soweit die Verarbeitungsindustrie von Fischereierzeugnissen, die nicht für die menschliche Ernährung bestimmt sind, wegen der geschrumpften Versorgungsmöglichkeiten auf Grund der Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erhaltung und Verwaltung der Fischbestände mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, können Maßnahmen zur Außerbetriebsetzung der überschüssigen Verarbeitungskapazitäten und zur etwaigen Umstellung dieser Kapazitäten auf die Behandlung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen für die menschliche Ernährung notwendig werden.

Es empfiehlt sich, Werbeaktionen durchzuführen, um die Marktnachfrage entsprechend der Entwicklung des Angebots an Fischereierzeugnissen vor allem bei den in Abnehmerkreisen weniger bekannten Arten zu steuern.

Die endgültige Stillegung von Fischereifahrzeugen und die vorübergehende Einschränkung der Fangarten müssen zwangsläufig Folgen für die Seeschiffer haben, so daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen werden, um Seeschiffer zum Ausscheiden aus dem Beruf zu veranlassen und um für die vorübergehende Einstellung der Fangfahrten eine Entschädigung zu gewähren.

Da diese Maßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegen, sollte sich diese an ihrer Finanzierung beteiligen. Die Gemeinschaft muß sich vergewissern können, daß die von den Mitgliedstaaten getroffenen Durchführungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen. Zu diesem Zweck ist ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft einzuführen, wobei der EAGFL-Ausschuß gemäß Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik¹⁾ zu den finanziellen Aspekten anzuhören ist.

Es handelt sich hierbei um eine spezifische Aktion, die daher nicht den gemeinsamen Aktionen gleichgestellt werden kann, die im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Anpassung der Produktionskapazitäten

Artikel 1

1. Um in der Fischwirtschaft die Anpassung der Produktionskapazitäten der betroffenen Flotten an die neuen Fangmöglichkeiten, die sich aus der Einführung der 200-Seemeilen-Wirtschaftszonen und aus den Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände ergeben, sowie gegebenenfalls die Anpassung der nicht auf den Nahrungsmittelsektor ausgerichteten Behandlungs- und Verarbeitungsbetriebe an die

¹⁾ ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. November 1977 — 14 — 680 70 — E — Ag 215/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Versorgungsmöglichkeiten zu fördern, die sich aus den genannten Erhaltungsmaßnahmen ergeben, führen die Mitgliedstaaten ein System finanzieller Beihilfen ein und ergreifen Maßnahmen zugunsten des Verbrauchs.

2. Das in Absatz 1 genannte System gilt bis zum 31. Dezember 1982.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten finanziellen Beihilfen können enthalten:

- a) Erzeuger, und zwar natürliche oder juristische Personen oder ihre anerkannten Organisationen, die mit einem oder mehreren die Flagge eines Mitgliedstaates führenden, im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft registrierten Fahrzeug Fischfang betreiben, deren Länge zwischen den Lotsen über 24 Meter beträgt,
- b) Eigentümer, und zwar natürliche oder juristische Personen, von an Land gelegenen Unternehmen, deren Haupttätigkeit in der Behandlung oder Verarbeitung von Fischereierzeugnissen zu anderen als zu Ernährungszwecken besteht.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten finanziellen Beihilfen können gewährt werden:

- a) für Aktionen betreffend:
 - die Neuausrichtung der Fischereitätigkeit auf die Erschließung neuer Fangmöglichkeiten,
 - die zeitweilige oder endgültige Verringerung der Produktionskapazitäten.
- b) für Aktionen betreffend:
 - die Anpassung der Kapazitäten für die Behandlung oder Verarbeitung von nicht zur menschlichen Ernährung bestimmten Fischereierzeugnissen an die Fangmöglichkeiten.
- c) für Aufklärungsaktionen zur Förderung des Verbrauchs wenig bekannter Fischarten.

Artikel 4

1. Die in Artikel 3 Buchstabe a erster Gedankenstrich genannte Neuausrichtung der Fischereitätigkeit kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Neuausrichtung der überschüssigen Fangkapazität auf den Fang von Fischarten, deren Bestände zur Zeit nicht genügend befischt werden,
 - b) Verlagerung der Fischereitätigkeit auf Versuchskampagnen zur Erschließung nicht genutzter Bestände oder neuer Fanggebiete.

2. Die Mitgliedstaaten gewähren den Begünstigten, die für die in Betracht kommenden Maßnahmen die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten haben, eine pauschale Neuausrichtungsprämie, die einen Beitrag zum Ausgleich der Betriebsbilanz der betreffenden Fahrzeuge leisten soll.

3. Die in Absatz 2 genannte Neuausrichtungsprämie wird für jedes Fahrzeug unter Berücksichtigung der Einsatztage auf See, der Entfernung der Fangorte und der kommerziellen Merkmale der erschlossenen Fischbestände auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den angesetzten Betriebskosten und dem voraussichtlichen Wert der Fänge berechnet.

Artikel 5

1. Die in Artikel 3 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich genannte zeitweilige Verringerung der Produktionskapazitäten kann unter den in Artikel 6 aufgeführten Bedingungen durch Maßnahmen zur zeitweiligen Stilllegung der betreffenden Fahrzeuge erreicht werden.
2. Die Mitgliedstaaten gewähren den Begünstigten eine pauschale Stilllegungsprämie, deren Höhe sich für jedes Fahrzeug pro Jahr der Stilllegung auf 8 v. H. der Baukosten oder des Anschaffungswertes des Fahrzeugs, gegebenenfalls zusätzlich etwaiger Modernisierungskosten, beläuft.
3. Bei Stilllegungsperioden von unter einem Jahr wird die Prämie im Verhältnis zu den Tagen der Stilllegung gewährt. Bei einer Stilllegungszeit von weniger als 250 Tagen wird jedoch auf den Prämienbetrag ein Anpassungskoeffizient angewandt, mit dem das Verhältnis der durchschnittlichen Dauer des Einsatzes auf See zu der Zahl der Tage des Kalenderjahres berücksichtigt wird.
4. Der in Absatz 3 genannte Koeffizient beträgt 0,7.
5. Die Stilllegungsprämie wird nur für nach dem 1. Januar 1969 in Betrieb genommene Fahrzeuge gewährt, wenn sich die Stilllegungszeiten wenigstens belaufen auf:
 - 90 Tage pro Jahr für Fahrzeuge, für die die in Artikel 6 Buchstabe a vorgesehenen Stilllegungspläne aufgestellt wurden;
 - 90 aufeinanderfolgende Tage pro Jahr für die Fahrzeuge, für die die in Artikel 6 Buchstabe b vorgesehene Verpflichtung eingegangen wurde.

Artikel 6

Die Gewährung der in Artikel 5 Abs. 2 genannten Stilllegungsprämie wird abhängig gemacht:

- a) im Falle der anerkannten Erzeugerorganisationen:

von der durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats erteilten Genehmigung der Stilllegungspläne, mit denen die Fischereitätigkeit der Fahrzeuge ihrer Mitglieder verringert werden soll. In den Stilllegungsplänen ist unter anderem anzugeben:

- der Name und die technischen Daten der betreffenden Fahrzeuge,
- das Stilllegungsprogramm für jedes Fahrzeug,
- der oder die Aufliegehäfen während der vorübergehenden Stilllegungszeiten;

- b) im Falle der übrigen Begünstigten:

von der schriftlichen Verpflichtung des Begünstigten, die Fischereitätigkeit eines oder mehrerer in seinem Eigentum befindlicher Fahrzeuge während eines bestimmten Zeitraums einzustellen und jegliche Änderung des Aufliegehafens während der Periode der Stilllegung des oder der betreffenden Schiffe mitzuteilen.

Artikel 7

1. Die in Artikel 3 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich genannte endgültige Verringerung der Produktionskapazität kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Verkauf der Fahrzeuge an Abwrackbetriebe,
 - b) Verwendung der Fahrzeuge für andere Zwecke als für die Fischerei,
 - c) Verkauf der Fahrzeuge im Hinblick auf ihren Einsatz in den Gewässern dritter Länder.
2. Nach Ausstellung der Bescheinigung über die Streichung des Fahrzeugs im Seeschiffsregister gewährt der Mitgliedstaat dem Eigentümer eine Prämie für die endgültige Stilllegung in Höhe von:
 - 300 RE je Bruttoregistertonne im Falle der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a,
 - 50 RE je Bruttoregistertonne im Falle der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b,
 - 300 RE je Bruttoregistertonne im Falle der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c.
3. Die Prämie für die endgültige Außerdienststellung wird nur für Fahrzeuge gewährt, die die Fischereitätigkeit wenigstens 90 Tage während der zwölf Monate vor der Streichung des Fahrzeugs im Seeschiffsregister ausgeübt haben.
4. Fahrzeuge, die Gegenstand einer der in Absatz 1 Buchstabe b und c genannten Maßnahmen waren, bleiben endgültig von der Ausübung der Fischereitätigkeit in jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Artikel 8

Soweit sich eine Anpassung der Behandlungs- oder Verarbeitungskapazitäten für Fischereierzeugnisse, die nicht für die menschliche Ernährung bestimmt sind, an die vorhandenen Ressourcen als notwendig erweist, führen die Mitgliedstaaten finanzielle Beihilfen für die Maßnahmen gemäß Artikel 10 ein.

Artikel 9

1. Die Anpassung der Kapazitäten gemäß Artikel 8 kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Außerbetriebsetzung der betreffenden Geräte und Anlagen,
 - b) Umstellung der betreffenden Anlagen auf andere Tätigkeiten als die Behandlung oder Verarbeitung von Fischereierzeugnissen für andere Zwecke als die menschliche Ernährung.
2. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Geräte oder Anlagen, die Gegenstand der im vorstehenden Absatz genannten Maßnahmen sind, nicht mehr für die Behandlung oder Verarbeitung von Fischereierzeugnissen für andere Zwecke als die menschliche Ernährung verwendet werden.

Artikel 10

1. Für Maßnahmen gemäß Artikel 9 Buchstabe a gewähren die Mitgliedstaaten eine Außerbetriebsetzungsprämie, die pauschal je Tonne Fertigerzeugnis festgesetzt und auf der Grundlage der Durchschnittserzeugung in den letzten drei Jahren vor der Außerbetriebsetzung berechnet wird.
2. Für Maßnahmen gemäß Artikel 9 Buchstabe b gewährt der Mitgliedstaat eine Umstellungsprämie. Diese Prämie wird für die festgestellte Produktionsverringerung während des Zeitraums gewährt, in dem die betreffenden Behandlungs- oder Verarbeitungsanlagen wegen der Umstellungsarbeiten außer Betrieb sind, und zwar höchstens während eines Zeitraums von zwölf Monaten.

Die Produktionsverringerung wird im Verhältnis zur Durchschnittserzeugung während der letzten drei Jahre vor der Außerbetriebsetzung der betreffenden Anlagen berechnet.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten führen Aktionen zur Verbraucherinformation durch, um die Nachfrage besser an das durch Verknappung einiger wohlbekannter

Fischarten und durch zunehmende Befischung bisher wenig bekannter Arten veränderte Angebot anzupassen.

Artikel 12

Die Aufklärungsaktionen sollen:

- die am besten geeigneten Informationsmedien benutzen, um eine maximale Wirksamkeit der Aktion zu gewährleisten;
- insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, im Interesse der Verbraucher wie auch der Fischer, die Vermarktung und den Verbrauch wenig bekannter Fischarten sowie der daraus hergestellten Erzeugnisse zu fördern.

TITEL II

Maßnahmen zugunsten der Seefischer

Artikel 13

Nach Maßgabe von Artikel 18 beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten der Seefischer, die von den in Titel I vorgesehenen Maßnahmen betroffen werden und ihren Beruf während eines noch festzulegenden Mindestzeitraums ausgeübt haben.

TITEL III

Allgemeines und Finanzbestimmungen

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten stellen Programme mit Maßnahmen zur Durchführung der in Titel I und gegebenenfalls der in Titel II genannten Aktionen auf.

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:
 - Die in Artikel 14 genannten Programme;
 - die geplanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie in Anwendung dieser Richtlinie erlassen wollen;
 - die Bestimmungen, welche die Anwendung dieser Richtlinie ermöglichen können und bereits vor ihrem Inkrafttreten bestanden haben.

2. Bei Übermittlung der in Absatz 1 genannten Programme, geplanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bereits geltenden Bestimmungen legen die Mitgliedstaaten dar, welche Beziehung auf regionaler Ebene zwischen der betreffenden Maßnahme einerseits und der Wirtschaftslage sowie den strukturellen und sozialen Merkmalen des Fischereisektors andererseits besteht.
3. Bei den gemäß Absatz 1 übermittelten Programmen und Entwürfen prüft die Kommission, ob die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gegeben sind, wobei sie die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und deren Zielsetzung sowie die notwendige Verbindung zwischen den einzelnen Maßnahmen berücksichtigt. Innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung wird gemäß dem in Artikel 19 genannten Verfahren nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL zu den finanziellen Aspekten eine diesbezügliche Entscheidung getroffen.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 3 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach ihrer Verabschiedung unverzüglich mit.

Artikel 16

1. Zu den von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen kann die Gemeinschaft nur dann einen finanziellen Zuschuß gewähren, wenn die diesbezüglichen Bestimmungen Gegenstand einer Entscheidung gemäß Artikel 13 waren.
2. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft betrifft die zuschußfähigen Ausgaben aufgrund der Beihilfen, über deren Gewährung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie entschieden wurde.

Artikel 17

1. Nach Maßgabe der folgenden Absätze erstattet die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten die in Anwendung von Titel I getätigten und erstattungsfähigen Ausgaben.
2. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt höchstens 50 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben.
3. Ausgaben zur Durchführung der in Artikel 9 genannten Maßnahmen sind bis zu folgenden Beträgen erstattungsfähig:
 - 100 RE „una tantum“ je Tonne im Falle der in Artikel 10 Abs. 1 genannten Außerbetriebsetzungsprämie.
 - 5 RE je Monat und je nicht produzierte Tonne im Falle der in Artikel 10 Abs. 2 genannten Umstellungsprämie.

4. Nicht erstattungsfähig sind Ausgaben zur Durchführung der in Artikel 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen für Fischereifahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1978 im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft registriert worden sind.
5. Die allgemeinen Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wurden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt. Die Durchführungsbestimmungen, die unter anderem die Festsetzung eines niedrigeren Prozentsatzes umfassen können, werden nach dem in Artikel 22 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 18

1. Führen die Mitgliedstaaten ein System ein, um die zwischen 50 und 65 Jahre alten und von der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen betroffenen Seefischer zum Ausscheiden aus dem Beruf zu veranlassen, so beteiligt sich die Gemeinschaft im Rahmen der entsprechenden Haushaltsmittel an der Finanzierung der diesbezüglichen Ausgaben.
2. Gewähren die Mitgliedstaaten den Seefischern der Fischereifahrzeuge, die Gegenstand der Maßnahmen gemäß Artikel 5 sowie der endgültigen Verringerung der Produktionskapazität gemäß Artikel 7 sind und infolgedessen vorübergehend voll arbeitslos werden, eine Abgangsrente, die gegebenenfalls zu den sonstigen nach einzelstaatlichem Recht gewährten Unterstützungen hinzukommt, so beteiligt sich die Gemeinschaft im Rahmen der entsprechenden Haushaltsmittel an der Finanzierung der diesbezüglichen Ausgaben.
3. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt höchstens 50 v. H. der von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben. Die allgemeinen Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt. Die Durchführungsbestimmungen, die unter anderem die Festsetzung eines niedrigeren Prozentsatzes umfassen können, werden nach dem in Artikel 22 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 19

1. Die Erstattungsanträge betreffen die von den Mitgliedstaaten im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und sind der Kommission bis zum 1. September des folgenden Jahres einzureichen.
2. Nach dem Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entscheidet die Kommission global oder in mehreren Stufen über diese Anträge.

3. Die Kommission kann Abschlagszahlungen gewähren.
4. Die Anwendungsmodalitäten zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegt.

Artikel 20

1. Die Mitgliedstaaten treffen gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um
 - sich zu vergewissern, daß die durch die Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,
 - Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen,
 - Beträge wiedereinzuziehen, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder bei Nichterfüllung der in Artikel 6 b genannten Verpflichtung abgeflossen sind.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen, insbesondere den Stand der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, mit.

2. Ist eine Wiedereinzahlung unmöglich, so werden die finanziellen Folgen von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer jeweiligen finanziellen Beteiligung getragen; dies gilt nicht für Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse, die den Verwaltungen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten anzulasten sind.

Die wiedereingezogenen Beträge fließen den Dienststellen oder Einrichtungen zu, die ausgezahlt hatten, und werden von diesen, entsprechend der Gemeinschaftsfinanzierung von den durch die Gemeinschaft finanzierten Ausgaben abgezogen.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erforderlichenfalls die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 21

1. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle erforderlichen Auskünfte zur Verfügung und treffen alle Maßnahmen, die geeignet sind, etwaige Kontrollen – einschließlich Prüfungen an Ort und Stelle – zu erleichtern, deren Durchführung die Kommission im Rahmen der Abwicklung der gemeinschaftlichen Finanzierung für zweckmäßig erachtet.
2. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvor-

schriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 4 sowie des Artikels 206 des Vertrages und aller aufgrund von Artikel 209 Buchstabe c des Vertrages durchgeführten Kontrollen können die von der Kommission mit Prüfungen an Ort und Stelle beauftragten Bediensteten die Bücher und alle sonstigen Unterlagen einsehen, die sich auf die von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Richtlinie finanzierten Ausgaben beziehen. Sie können insbesondere prüfen,

- a) ob die Verwaltungspraxis im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften steht,
- b) ob die erforderlichen Belege vorhanden sind und mit den von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen übereinstimmen,
- c) unter welchen Bedingungen die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen durchgeführt und geprüft werden.

Die Kommission benachrichtigt rechtzeitig vor der Prüfung den Mitgliedstaat, der davon betroffen wird oder in dessen Hoheitsgebiet diese Prüfung vorgenommen wird. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können sich an der Prüfung beteiligen.

Auf Ersuchen der Kommission und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat führen die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats Prüfungen oder Nachforschungen in bezug auf die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie durch. Bedienstete der Kommission können sich an diesen Prüfungen oder Nachforschungen beteiligen. Zur Verbesserung der Prüfungsmöglichkeiten kann die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten Verwaltungen dieser Mitgliedstaaten an bestimmten Prüfungen oder Nachforschungen beteiligen.

3. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erforderlichenfalls die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

Artikel 22

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird der Ständige Strukturausschuß für die Fischwirtschaft von sei-

nem Vorsitzenden, entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates, mit der Frage befaßt.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft, so werden sie dem Rat von der Kommission sofort mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 23

Die Bestimmungen des Artikels 40 Abs. 2 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften²⁾ sowie der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems³⁾ finden Anwendung.

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten setzen die zur Befolgung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

²⁾ ABl. EG Nr. L 116 vom 1. Mai 1973, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. L 36 vom 10. Februar 1972, S. 1

Finanzielle Vorausschätzung

Die Hochsee-Fischereiflotte der Gemeinschaft besteht aus etwa 2500 Fahrzeugen von mehr als 100 BRT bei einer Gesamttonnage von rund 842 000 Tonnen (Jahr 1976).

Auf die einzelnen Länder der Gemeinschaft verteilt sich diese Flotte wie folgt:

	Gesamt- zahl	davon Zahl	+ 1000 BRT	ins- gesamt BRT
Belgien	89	—	—	13 592
Dänemark	358	1	1 500	69 009
Deutschland	151	40	96 720	141 069
Frankreich	607	30	48 114	201 718
Irland	27	1	1 921	5 177
Italien	247	21	31 856	91 822
Niederlande	389	3	4 437	88 819
Vereinigtes Königreich	630	43	56 096	230 776
Insgesamt	2 498	138	240 640	841 982

Die Aufgliederung nach der Tonnage ist in Anlage 1 aufgeführt.

Im vorliegenden Vorschlag sind drei Arten von Maßnahmen vorgesehen:

- Maßnahmen zur Neuausrichtung der Fischereitätigkeit und zur vorübergehenden oder endgültigen Anpassung der Produktionskapazitäten von Hochsee-Fischereifloten;
- Maßnahmen zur Anpassung der Behandlungs- oder Verarbeitungskapazitäten für nicht der menschlichen Ernährung dienende Fischereierzeugnisse;
- soziale Maßnahmen;
- Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs wenig bekannter Fischarten.

Unter a) vorgesehene Maßnahmen**1. Neuausrichtung der Fischereitätigkeit**

Da die Neuausrichtungsprämien von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Einsatztage auf See bei Versuchskampagnen und der Entfernung der Fangorte einerseits und der voraussichtlichen Fänge andererseits festgesetzt werden, so daß die Relation zwischen den angesetzten Betriebskosten und dem voraussichtlichen Wert der Anlandungen ermittelt werden kann, ist eine zuverlässige finanzielle Vorausschätzung für diese Maßnahmen schwierig.

Geht man jedoch davon aus, daß pro Jahr 2 v. H. der Gesamttonnage der Flotte neuausgerichtet werden, dann läßt sich folgende Berechnung anstellen:

- 2 v. H. der Gesamttonnage pro Jahr 16 800 BRT
entsprechend
- 8 v. H. der Gesamttonnage für
3 Monate pro Jahr 67 280 BRT
- 2,5 t Fisch = durchschnittliche Fangkapazität pro
Jahr für jede im Fischfang eingesetzte Brutto-
registertonne
- Durchschnittswert der gefangenen Fische = 400
RE/t in dem der Versuchskampagne vorausge-
henden Zeitraum
- voraussichtlicher Wertverlust bei den neuen
Fischarten unter der Annahme eines gleichen
Fangergebnisses = 50 v. H. auszugleichen.

Berechnung

$16\,800 \times 2,5 = 42\,000 \times 400 \text{ RE} = 16\,800\,000 \text{ pro Jahr}$

$50 \text{ v. H. von } 16\,800\,000 \times 5 \text{ Jahre} = 42\,000\,000 \text{ RE}$
Gesamtkosten der Neuausrichtung

2. Zeitweilige Stilllegung von Fahrzeugen

Zur zeitweiligen Stilllegung von Fahrzeugen ist zu bemerken, daß die Maßnahmen hauptsächlich als Ausgleich für die Verringerung der Tätigkeit der zum Einsatz innerhalb der Gemeinschaftszone ausgerüsteten Fahrzeuge gedacht sind; betroffen werden davon etwa 2000 Fahrzeuge.

Infolge der Erhaltungsmaßnahmen werden diese Fahrzeuge ihre Fischereitätigkeit wahrscheinlich einschränken müssen. In einigen Fällen (Heringsfischerei) müssen sie ihre Tätigkeit bereits mehrere Monate lang völlig oder nahezu völlig unterbrechen.

Geht man davon aus, daß jedes Jahr 15 v. H. der Gesamttonnage für zwölf Monate stillgelegt werden und daß die Beihilfe nach den Baukosten oder nach dem Anschaffungswert der betreffenden Fahrzeuge (zu Baukosten von 1970 im Durchschnitt 2000 RE je Bruttoregistertonne) berechnet wird, dann läßt sich folgende Schätzung anstellen:

— 15 v. H. der Gesamttonnage pro Jahr = 126 000 BRT

— Anschaffungswert der Fahrzeuge 2000 RE/t.

Berechnung

$(126\,000 \times 2000 \text{ RE} \times 8 \text{ v. H.}) \times 5 \text{ Jahre} = 100\,800\,000$

100 800 000 RE = Gesamtkosten für die zeitweilige Stilllegung

3. Endgültige Außerdienststellung von Fahrzeugen

Im Zusammenhang mit der endgültigen Außerdienststellung der Überkapazitäten für die Hochseefischerei ist festzustellen, daß die geplanten Maßnahmen vor allem die Hochseefischereifahrzeuge zum Einsatz in Drittlandgewässern betreffen werden.

Geht man davon aus, daß während eines Zeitraums von fünf Jahren 20 v. H. der derzeitigen Gesamttonnage abgewrackt werden, was etwa 50 v. H. der Gesamttonnage der Flotte von 600 BRT und mehr gleichkommt, so läßt sich folgende Berechnung anstellen:

— 20 v. H. der Gesamttonnage während eines Zeitraums von fünf Jahren = 168 000 BRT

durchschnittliche Prämie =	(Abwrack- prämie × 60 v. H.) oder Ver- kauf an Drittländer	(Prämie für die Verwen- dung zu + anderen Zwecken × 40 v. H.)
		2

= (300 × 60 v. H.) + (50 × 40 v. H.) = 200 RE/t.

Berechnung

200 RE × 168 000 BRT = 33 600 000 RE

33 600 000 = Gesamtkosten für die endgültige Stilllegung von Produktionskapazitäten

Unter b) vorgesehene Maßnahmen

Im Bereich der Verarbeitung zu anderen als Ernährungszwecken ist damit zu rechnen, daß die Erhaltungsmaßnahmen zur Wiederauffüllung bedrohter Bestände die Rentabilität des Sektors gefährden werden, so daß eine Anpassungszeit im Hinblick auf eine Umstellung und gegebenenfalls die endgültige Stilllegung eines Teils seiner derzeitigen Kapazität erforderlich wird.

Da jedoch infolge des Rückzugs der Drittlandflotten aus den Fischereizonen der Mitgliedstaaten künftig mehr Fischarten von geringem Handelswert als bisher zur Verfügung stehen werden, wäre es möglich, daß die etwaige Umstellung des Verarbeitungssektors für nicht der menschlichen Ernährung dienende Erzeugnisse keinen allzu großen Umfang annehmen wird.

In diesem Zusammenhang ist die folgende Veranschlagung als Maximalschätzung anzusehen:

Geht man davon aus, daß sich die derzeitige Verarbeitungskapazität (350 000 Tonnen Fertigerzeugnisse) in fünf Jahren durch die endgültige Stilllegung und die allmähliche Umstellung der Überkapazitäten um insgesamt 45 v. H. vermindert, dann läßt sich folgende Berechnung anstellen:

45 × 350 000 = 157 000 Tonnen in fünf Jahren

a) 20 v. H. endgültige Stilllegung = 70 000 t/Fertigerzeugnisse in 5 Jahren

b) 5 v. H. pro Jahr × 5 Jahre allmähliche Umstellung = 87 500 t/Fertigerzeugnisse

Berechnung

a) 70 000 × 100 RE = 7 000 000 RE

b) (17 250 × 12 Monate × 5 RE)	10 500 000
× 5 Jahre =	17 500 000

Gesamtkosten für die Umstrukturierung der Verarbeitungsbetriebe: 17 500 000 RE

Unter c) vorgesehene Maßnahmen zugunsten der Seefischer

Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen einmal die über 50 Jahre alten Seefischer, die auf eigenen Wunsch aus dem Beruf ausscheiden, und zum anderen die Erhaltung des Einkommens der Seefischer, die durch die zeitweilige oder endgültige Stilllegung von Hochsee-Fischereifahrzeugen vorübergehend arbeitslos werden.

a) Ausscheiden aus dem Beruf

Es ist anzunehmen, daß 10 v. H. der in der Seefischerei Beschäftigten, d. h. 2500 Seefischer (10 v. H. von 25 000) eine Abgangsrente erhalten werden. Diese Entschädigung, die je nach dem Familienstand des Seefischers zwischen 1200 und 900 RE liegt, läßt sich auf durchschnittlich 1125 RE veranschlagen (Berechnungsgrundlage: 75 v. H. verheiratete und 25 v. H. unverheiratete Fischer). Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen betragen somit:

2500 × 1125 RE × 10 Jahre (mittlere Dauer des Ruhestandes) = 28 125 000 RE

b) Erhaltung des Einkommens

Die Entschädigung für die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit dürfte etwa 15 bis 20 v. H. aller Fischer, d. h. ungefähr 4400 Fischer, betreffen.

Wegen der unterschiedlichen Systeme der Arbeitslosenunterstützung in den einzelnen Mitgliedstaaten läßt sich die Höhe dieser Entschädigungen nicht veranschlagen.

Man kann jedoch davon ausgehen, daß der Unterschied zwischen dem früheren Einkommen und der nationalen Arbeitslosenunterstützung je Fischer und Jahr etwa 1000 RE beträgt. Hieraus ergeben sich für diese Maßnahmen Gesamtkosten in Höhe von

4400 × 1000 RE × 5 Jahre = 22 000 000 RE.

Insgesamt belaufen sich folglich die Kosten der unter a) und b) vorgesehenen Maßnahmen auf 28 125 000 RE + 22 000 000 = 50 125 000 RE,

abgerundet: 50 000 000 RE.

Unter d) vorgesehene Maßnahmen zur Förderung des Absatzes wenig bekannter Fischarten

Was die Verbraucherinformations-Kampagnen zur Förderung des Verkaufs wenig bekannter Fischarten betrifft, so sei vermerkt, daß eine Werbekampagne für den Verzehr der Fischarten, die während der Versuchskampagnen zur Neuausrichtung der Fischereitätigkeit gefangen werden, vor allem in der ersten Zeit der Anwendung der vorliegenden Richtlinie notwendig sein wird. Die finanzielle Ver-

anschlagung derartiger Maßnahmen muß sich, nach den in der Gemeinschaft bereits vorhandenen Beispielen¹⁾, darauf beschränken, für die Durchführung der obengenannten Informationskampagnen einen Pauschalbetrag vorzusehen. Dieser Betrag beläuft sich auf

4 Millionen Rechnungseinheiten jährlich × 5 Jahre
= 20 Mio RE =

Gesamtkosten der Aktionen zur Verbraucherinformation

Zusammenfassung der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Aktionen

¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2930/74 des Rates über Werbe- und Informationskampagnen zur Förderung des Fleischverbrauchs. Die Kampagnen können sich auf die gesamte Geltungsdauer der Richtlinie, d. h. fünf Jahre, erstrecken.

— Neuausrichtung der Fischereitätigkeit	42 000 000
— Zeitweilige Stilllegung von Fahrzeugen	100 800 000
— Endgültige Außerdienststellung von Produktionskapazitäten	33 600 000
— Endgültige Verminderung der Verarbeitungskapazität + Umstellung	17 500 000
— Soziale Maßnahmen	50 000 000
— Aktionen zur Verbraucherinformation	20 000 000
	<u>263 900 000 RE</u>

Erstattung durch die Gemeinschaft

42 000 000 × 50 v. H. =	21 000 000
100 800 000 × 50 v. H. =	50 400 000
33 600 000 × 50 v. H. =	16 800 000
17 500 000 × 50 v. H. =	8 750 000
50 000 000 × 50 v. H. =	25 000 000
20 000 000 × 50 v. H. =	10 000 000
	<u>131 950 000</u>

Gesamtkosten zu Lasten der Gemeinschaft: rund 132 Mio RE.

Finanzbogen

Datum: 18. Oktober 1977

1. Haushaltsposten: Haushaltslinie, die neu zu schaffen ist
2. Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über Sofortmaßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Fischwirtschaft
3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 und 209
4. Ziele des Vorhabens: Anpassung der Produktionskapazitäten an die neuen Fangmöglichkeiten sowie der Verarbeitungskapazitäten für nicht der menschlichen Ernährung dienende Fischereierzeugnisse an die neuen Versorgungsmöglichkeiten. Soziale Maßnahmen. Aktion zur Förderung des Verbrauchs von Fischarten, die bisher auf dem Markt wenig bekannt sind.

5. Finanzielle Auswirkungen	Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr	Kommendes Haushaltsjahr (1979)
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts (Erstattungen / Interventionen)			20 Mio RE
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen, Zölle)			
— auf nationaler Ebene			
	Jahr 1980	Jahr 1981	Jahr 1982
5.0.1 Vorausschau der Ausgaben	30 Mio RE	40 Mio RE	22 Mio RE
5.1.1 Vorausschau der Einnahmen		Jahr 1983 20 Mio RE	

- 5.2 Berechnungsmethode: In Ermangelung von Entwürfen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie ist eine finanzielle Veranschlagung schwierig. Als Anhaltspunkt und unter Zugrundelegung einiger erster Hypothesen wurde eine vorläufige Vorausschätzung angestellt, die im Anhang zu diesem Finanzbogen enthalten ist. Bei der mehrjährigen Vorausschau der Ausgaben wird berücksichtigt, daß die Ausgaben nach etwa einjähriger Anlaufzeit im zweiten und dritten Jahr ihr Maximum erreichen und dann entsprechend der Wiederauffüllung der Fischbestände abnehmen werden.

- 6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel ja/nein
- 6.1 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt ja/nein
- 6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts ja/nein
- 6.3 Erforderliche Mittel sind in den Haushalt 1979 einzusetzen ja

Anmerkungen:

Begründung

Die kürzlich von zahlreichen Staaten eingeführten 200-Seemeilen-Wirtschaftszonen haben die herkömmlichen Fanggegebenheiten der Flotten der von jeher in diesen Zonen fischenden Nichtanrainerstaaten grundlegend verändert. Dies gilt auch für die Gemeinschaft, die bisher einen erheblichen Teil ihrer Fänge außerhalb ihrer eigenen Gewässer einbrachte.

Diese Sachlage wird noch durch die unbefriedigenden biologischen Verhältnisse mehrerer in den EG-Gewässern vorhandener kommerziell hochwertiger Fischarten sowie durch eine finanzielle Situation verschärft, die für viele weitentfernte Gewässer fischende Reedereien schon unhaltbar geworden ist.

Die Gemeinschaft muß daher für die Hochseefischerei, den am stärksten betroffenen Bereich, unverzüglich eine Reihe von Maßnahmen treffen.

Unter diesen Umständen schlägt die Kommission vor, eine Richtlinie zu verabschieden, mit der Beihilfen zur Anpassung der Produktionskapazitäten an die neuen Fangmöglichkeiten sowie zur Anpassung der nicht auf den Nahrungsmittelsektor ausgerichteten Verarbeitungsbetriebe auf die neuen Versorgungsmöglichkeiten eingeführt werden; ferner enthält die Richtlinie Aktionen zur Aufklärung der Verbraucher, um den Absatz wenig bekannter Arten auf den Märkten zu fördern.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie wird keine umfassende Strukturpolitik in der Fischwirtschaft angestrebt.

Die Gemeinschaft muß zwar auf Grund der neuen Situation in den kommenden Jahren den Strukturwandel fördern, doch dürfte es unmöglich und auch noch nicht an der Zeit sein, eine Strukturpolitik festzulegen und durchsetzen. Nach wie vor besteht Ungewißheit über die künftigen Zugangsmöglichkeiten zu den Fanggebieten der Drittländer sowie hinsichtlich der weiteren Entwicklung der zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände zu erstellenden Gemeinschaftsregelung, deren Durchführungsbestimmungen das Tempo der Wiederauffüllung der Bestände bestimmen werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen es jedoch, mit der Anpassung der Produktions- und Verarbeitungskapazitäten an die sich aus der Ausweitung der Wirtschaftszonen auf 200 Seemeilen ergebende Situation schon jetzt zu beginnen.

Damit wird die Durchführung der zur Erhaltung der Fischbestände dringend erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung der Fangmöglichkeiten erleichtert. Die vorgeschlagenen Richtlinie bietet die Möglichkeit, eine Aktion einzuleiten, mit der andere Maßnahmen ergänzt werden, die bereits Gegenstand der von der Kommission im Bereich der Seefischerei an den Rat gerichteten Vorschläge waren, nämlich die

Aktion zur Umstrukturierung des Sektors der handwerklichen Küstenfischerei ¹⁾ sowie die Vorschriften über die Voraussetzungen für die Gewährung nationaler Beihilfen im vorerwähnten Bereich ²⁾.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die bereits beim Rat aufgenommenen Arbeiten an diesen beiden Vorschlägen wie folgt weitergeführt werden müssen:

- Im Falle der Küstenfischerei muß ein Rahmen abgesteckt werden, in dem sich dieser wichtige Wirtschaftszweig unter Berücksichtigung der nunmehr der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Fanggebiete weiterentwickeln kann.
- Im Falle der Harmonisierung der nationalen Beihilfen sind die gemeinsamen Vorschriften festzulegen, die bei Gewährung der Beihilfen anzuwenden sind; ferner ist dafür zu sorgen, daß die Beihilfen mehr auf die Durchführung von Maßnahmen zur Neuorientierung und zur Anpassung der Fang- und Verarbeitungskapazitäten als auf die Vornahme neuer Investitionen ausgerichtet sind, die die nötige strukturbedingte Rationalisierung der Fischwirtschaft hemmen können.

Außerdem erweitern die vorgeschlagenen Maßnahmen das Instrumentarium, über das die Gemeinschaft bereits zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ³⁾, zur Verbesserung der Infrastrukturen im Rahmen der Möglichkeiten des Regionalfonds und im Bereich der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Arbeitnehmern der Fischwirtschaft im Rahmen der Einsatzmöglichkeiten des Europäischen Sozialfonds verfügt. In der Tat können aus dem Europäischen Sozialfonds Mittel eingesetzt werden, um die geographische und berufliche Mobilität der Seefischer zu verbessern, indem insbesondere die Aufwendungen für Ausbildung sowie Ausgaben zur Erhaltung des bisherigen Einkommens während der Ausbildungszeiten übernommen werden. ⁴⁾

¹⁾ Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Aktion zur Umstrukturierung des Sektors der handwerklichen Küstenfischerei, KOM(75) 574 endg.

²⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik für die Seefischerei (R/2713/73 (AGRI 732)).

³⁾ Für strukturbedingte Anpassungen der Investitionen im Bereich der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen werden von 1978 an Mittel aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung (EWG) 355/77) gewährt.

⁴⁾ Anträge auf Gewährung von Fondsmitteln können nach den Artikeln 4 und 5 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971 gestellt werden. Gemäß Artikel 4 sind die Mittel Personen vorbehalten, die aus der Seefischerei ausscheiden, während Mittel aufgrund von Artikel 5 den Seefischern vorbehalten sind, die nicht aus der Seefischerei ausscheiden, sondern wegen der Umstrukturierung dieses Sektors umgeschult werden müssen:

1. Anpassung der Produktionskapazitäten

Zur Anpassung der Produktionskapazitäten werden drei Arten von Maßnahmen vorgeschlagen, die sich gegenseitig ergänzen, nämlich

- a) Neuausrichtung eines Teils der Überkapazitäten auf den Fang gegenwärtig nur wenig befischter Arten sowie auf die Erschließung neuer Fanggebiete;
- b) vorübergehende Einschränkung der Fangfahrten bis zur Wiederaufführung der Fischbestände, wenn die Aktionen zur Neuausrichtung nicht ausreichen;
- c) endgültige Außerdienststellung bestimmter Fahrzeuge, die wegen der Schrumpfung der Fischbestände nicht mehr eingesetzt werden können oder auf Grund ihrer technischen Merkmale den sich aus der neuen Situation ergebenden Anforderungen nicht gewachsen sind.

Mit den unter a) genannten Aktionen soll die partielle Neuausrichtung der Hochsee-Fangflotten auf das Befischen von Fanggebieten außerhalb der EG-Wirtschaftszone oder auf das Befischen derzeit wenig genutzter Arten innerhalb der EG-Zone gefördert werden. Damit wird angestrebt, die bisher von der Gemeinschaft angelandeten Arten weniger stark zu befischen, die weitere Zunahme unrentabler, aus dem Fangleistungsrückgang je Produktionseinheit resultierender Fangfahrten der Reedereien zu vermeiden und ferner auch weiterhin sicherzustellen, daß der Markt der Gemeinschaft ausreichend mit Proteinträgern versorgt wird.

Gemäß dem hier behandelten Vorschlag soll den Unternehmen, die sich um eine Neuausrichtung der Fischereitätigkeit bemühen, eine pauschalierte Prämie gewährt werden, damit das angestrebte Ziel erreicht wird. Die Prämie wird von den Mitgliedstaaten für diejenigen Versuchsfangfahrten gewährt, die zuvor von den genannten Staaten genehmigt worden sind; der Genehmigung geht eine Prüfung voraus, bei der insbesondere darauf Wert gelegt wird, daß sich die erwarteten Anlandungen der in Betracht kommenden Arten und der Bedarf des Marktes die Waage halten.

Ziel der unter b) genannten Aktionen ist die Erhaltung eines Teils des bisherigen Produktionspotentials für den Fang solcher Fische, die zur Zeit durch Fangbegrenzungen geschont werden, woraus sich eine geringere Befischung ergibt.

Da die Neuausrichtung der Überkapazitäten auf den Fang neuer Arten allein wahrscheinlich nicht ausreichen würde, um diese Schwierigkeit auszuräumen, müßten daher noch weitere Maßnahmen getroffen werden, da hier sonst ein unkontrollierter Desinvestitionsprozeß einsetzen könnte.

Ein solcher Desinvestitionsprozeß wäre deshalb besonders unheilvoll, weil er mittelfristig die Mitwirkung der Seefischer der Mitgliedstaaten an der optimalen Bewirtschaftung der wiederaufgestockten Fischbestände gefährden könnte.

Zur Erreichung des vorerwähnten Ziels wird daher vorgeschlagen, denjenigen Reedereien eine pauschalierte Stilllegungsprämie zu gewähren, die sich damit einverstanden erklären, ein oder mehrere Fahrzeuge vorübergehend nicht auf Fang ausfahren zu lassen; dabei können die Reedereien das (die) Fahrzeug(e) von sich aus oder mit Hilfe entsprechender von den anerkannten Produzentenorganisationen erstellter Pläne vorübergehend nicht ausfahren lassen und somit ihre gesamte Fischereitätigkeit einschränken.

Die Höhe der unter Zugrundelegung der Anfangsinvestitionen (Baukosten oder Anschaffungswert) zu errechnenden Stilllegungsprämie, die gegebenenfalls um die Aufwendungen für durchgeführte Modernisierungsarbeiten erhöht wird, soll vor allem die Finanzierungskosten sowie die übrigen Hafensliegekosten decken.

Die unter c) genannten Aktionen sollen es ermöglichen, aus dem Produktionspotential eine Reihe von Hochseefahrzeugen herauszuziehen, deren Fangfahrten nur mit großen Mühen auf neue Fischereitätigkeiten ausgerichtet werden können und deren technische Merkmale (Größe und Ausrüstung) nicht ausreichen, um auch mittelfristig in der EG-Wirtschaftszone rentabel zu fischen.

Zur Erreichung dieses Ziels ist in Verbindung mit einem Einwirken auf die in Betracht kommenden Reedereien, die Struktur der EG-Fangflotte entsprechend den neuen internationalen Seerechtsverhältnissen zu rationalisieren, im Rahmen des hier behandelten Vorschlags geplant, im Anschluß an die Streichung der betreffenden Fahrzeuge im Fischereifahrzeugregister eine pauschalierte Außerdienststellungsprämie zu gewähren, deren Höhe je nach Endzweck – Abwracken, Einsatz für Fahrten außerhalb der Fischerei oder Verkauf an Drittländer – unterschiedlich bemessen sein soll.

2. Aktionen zum Abbau der Be- oder Verarbeitungskapazitäten für Fischereierzeugnisse

Die Unternehmen, die nicht zur menschlichen Ernährung bestimmte Fischereierzeugnisse verarbeiten, müssen mit geringeren Versorgungsmöglichkeiten und mithin mit geringerer Rentabilität ihres Maschinenparks rechnen, eine Folge der Maßnahmen zur Schonung und Bewirtschaftung der Fischbestände; diese Maßnahmen sind jedoch nötig, damit sich die bedrohten Bestände wieder erholen können.

Erforderlichenfalls muß daher bei dieser Industrie entweder durch völlige Stilllegung eines Teils der Kapazitäten oder durch Teilumstellung – vorzugsweise auf die Bearbeitung von Fischereierzeugnissen für die menschliche Ernährung – eine partielle Umstrukturierung erfolgen.

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten finanzielle Beihilfen für die Umstrukturierungsmaßnahmen der Fischwirtschaft einführen.

So ist geplant, im Rahmen der Beihilfen auch eine Prämie für die Außerbetriebsetzung der Verarbeitungsüberkapazitäten bzw. eine Prämie zur Umstellung auf die Bearbeitung zum Verkehr bestimmter Fischereierzeugnisse zu gewähren.

Die Außerbetriebsetzungsprämie und die Umstellungsprämie sollen von den in Betracht kommenden Mitgliedstaaten entweder in Form einer einmaligen Zahlung oder während der Zeit, in der die Umstellungsarbeiten der Unternehmen laufen, als monatliche Leistung gewährt werden.

3. Aktionen zur Aufklärung der Verbraucher

Die bestmögliche Nutzung der Produktionsüberkapazitäten durch partielle Neuausrichtung der Fischereifahrzeuge auf den Fang gegenwärtig nur wenig genutzter Arten wirft einige Probleme auf, die mit den derzeitigen Absatzmöglichkeiten der den Konsumenten bisher kaum oder überhaupt nicht bekannten Arten zusammenhängen.

Zur Überwindung der hier bestehenden Schwierigkeiten muß die Gemeinschaft parallel zu den vorgeschlagenen Neuausrichtungsaktionen mit auf die Förderung der Markterschließung für die erwähnten Arten hinarbeiten, um die Nachfrage auf das gegebenenfalls umfangreicher werdende Angebot auszurichten.

Da der Rat Maßnahmen zur Förderung der Investitionstätigkeit im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung⁵⁾ der Fischereierzeugnisse verabschiedet hat, sind ergänzende flankierende Maßnahmen erforderlich, damit die Verbraucher besser unterrichtet werden können und somit sichergestellt wird, daß die für die Verarbeitungsindustrie getroffenen oder mit der hier behandelten Richtlinie für die Reedereien geplanten Maßnahmen voll wirksam werden.

Um ein Auseinanderklaffen von Angebot und Nachfrage und mithin eine Beeinträchtigung der Verbraucher- und Seefischerinteressen zu verhindern, sollten hier Propagandafeldzüge unternommen und dabei die am besten geeigneten Mittel eingesetzt werden, damit die Nachfrage nach Fischereierzeugnissen lebhaft bleibt, wobei allerdings zu berücksichtigen wäre, daß Absatz und Verbrauch wenig bekannter Arten sowie deren Verarbeitungserzeugnisse gefördert werden müßten.

⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 355/77 (ABl. EG Nr. L 51, 1977)

4. Maßnahmen zugunsten der Fischer

Zwei die Reedereien betreffende Vorschläge, die endgültige Aufgabe der Fischfangtätigkeit und die zeitlich begrenzte Kurzarbeit in diesem Bereich, müssen unweigerlich unmittelbare soziale Folgen haben. Denn die Anwendung dieser Bestimmungen könnte je nach Sachlage zu einer lang anhaltenden oder technisch bedingten Arbeitslosigkeit führen. Außerdem könnte eine an sich durchaus berechtigte Wiedereingliederung eines Teils der Fischer in Arbeitsstellen außerhalb des Fischereisektors in diesem besonderen Fall mittelfristig ernsthafte Schwierigkeiten zur Folge haben, wenn nach Überwindung der Krise die erhaltenen Fischbestände in der Gemeinschaftszone optimal bewirtschaftet werden müssen.

Deshalb müssen unter diesen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten die begleitenden Sozialmaßnahmen durchführen, die die Folgen der endgültigen oder vorübergehenden Stilllegung eines Teils der Flotte mildern sollen. Dazu wird eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vorgeschlagen, sofern die Mitgliedstaaten Anreize dafür schaffen, daß in der Fischerei tätige Seeleute zwischen 50 und 65 Jahren diesen Beruf endgültig aufgeben, und ein System von Entschädigungen für die Arbeitseinstellung einrichten.

5. Finanzielle und budgetäre Aspekte sowie allgemeine Vorschriften

a) Finanzielle Auswirkungen

Es ist geplant, daß die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Ausgaben für die Durchführung der in vorliegender Richtlinie enthaltenen Aktionen erstattet. Die Beteiligung der Gemeinschaft beläuft sich dabei auf 50 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben.

Gemäß den hier in Aussicht genommenen Verfahren wird dem Vorschlag ein Finanzbogen beigefügt, aus dem die ersten Schätzungen der Aufwendungen für die geplanten und auf einen Zeitraum von fünf Jahren verteilten Maßnahmen zu entnehmen sind.

Erfassung im Haushaltplan

- b) Die Kommission ist der Meinung, daß die hier behandelten Maßnahmen wegen ihres besonderen Charakters nicht den gemeinsamen Aktionen im Sinne der Verordnung Nr. 729/70 gleichzusetzen sind, für die Mittel im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, bereitgestellt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, zur Aufnahme dieser Ausgaben im Haushaltsplan ein ad hoc-Ka-

pitel einzurichten, bei dem alljährlich die hier voraussichtlich zu erwartenden Ausgaben veranschlagt werden.

c) Verfahrensaspekte und Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung der in vorliegender Richtlinie enthaltenen Bestimmungen schlägt die Kommission vor, auch hier einige Durchführungsbestimmungen der Verordnung Nr. 729/70 anzuwenden. Daneben schlägt die Kommission im Interesse einer für die Anpassung der einzelnen Maßnahmen an die in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Situation nötigen flexiblen Handhabung der hier behandelten Maßnahmen vor, die von den Mitgliedstaaten geplanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gründlich zu prüfen, damit diese Vorschriften mit den Zielen der Richtlinie in Einklang stehen und der nötige Zusammenhang zwischen den einzelnen Maßnahmen gewahrt bleibt. Zu diesem Zweck sieht der hier unter-

breitete Vorschlag nach Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft sowie des EAGFL-Ausschusses eine vorherige Entscheidung der Kommission über die finanziellen Aspekte vor, damit die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den von den Mitgliedstaaten verabschiedeten Maßnahmen gesichert wird.

Der Vorschlag enthält ferner Verfahrensvorschriften für die jährliche Einreichung der Anträge auf Erstattung der von den Mitgliedstaaten geleisteten Ausgaben und über die Kontrolle der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen.

Da es sich um einen Vorschlag von genereller Bedeutung handelt, dessen Annahme nicht durch bereits vorhandene Rechtsakte zwingend vorgeschrieben ist, und es hier um Ausgaben von Gewicht geht, ist die Kommission der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des Konzertierungsverfahrens erfüllt sind.

